LANDKREIS GÖPPINGEN

Kreisjugendplan

Teil C

Punkt 5 – Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Stand Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

5. Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 3
5.1 Kindertageseinrichtungen 3
5.1.1 Einführung 3
5.1.2 Gesetzliche Grundlagen 4
5.1.3 Situationsbeschreibung 8
5.1.3.1 Entwicklung der Kinderzahlen im Landkreis Göppingen 8
5.1.3.2 Ausbaustand und Betreuungsquote der Kindertagesbetreuung für Kinder unter und über 3 Jahre bis Schuleintritt im Landkreis Göppingen 8
5.1.3.3 Kinder mit Migrationshintergrund und nicht-deutscher Familiensprache 13
5.1.3.4 Fachkräfte in den Kitas 13
5.1.3.5 Inklusion in Kindertageseinrichtungen 14
5.1.4 Bewertung der Gesamtsituation 15
5.1.4.1 Entwicklung der Kinderzahlen, des Ausbaustandes und der Betreuungsbedarfe im Landkreis Göppingen 15
5.1.4.2 Kinder mit Migrationshintergrund und nicht-deutscher Familiensprache 17
5.1.4.3 Fachkräfte in den Kitas 17
5.1.5 Maßnahmen 18
5.2 Kindertagespflege 20
5.2.1 Einführung und Gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege 20
5.2.2 Situationsbeschreibung 23
5.2.2.1 Aktuelle Daten zu Stand und Entwicklung der Kindertagespflege 23
5.2.2.2 Laufende Geldleistung 25
5.2.2.3 Kooperationen zwischen dem Tagesmütter Göppingen e.V. und den Kommunen 25
5.2.2.4 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen 26
5.2.2.5 Inklusion in der Kindertagespflege 27
5.2.2.6 Qualifizierung in der Kindertagespflege 27
5.2.2.7 Qualitätssicherung im Tagesmütter Göppingen e.V. 28

5.2.2.8 Abgrenzung Kindertagespflege nach §23 und Kindertagespflege als Hilfen zur Erziehung nach §32 SGB VIII 29

5.2.3 Bewertungen 29

5.2.4 Maßnahmen 30

5. Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

5.1 Kindertageseinrichtungen

5.1.1 Einführung

Die Bildung, Betreuung und Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und die Sicherstellung der Betreuungsplätze für Kinder im frühkindlichen und vorschulischen Alter stehen seit der Einführung des Rechtsanspruchs für Kinder unter 3 Jahren stärker denn je im Blick der Jugendhilfe. Welche Hintergründe dabei eine wichtige Rolle spielen, zeigt die Einführung und nun ausstehende Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG), auch als „Gute-Kita-Gesetz“ bekannt (in Kraft ab dem 20.12.2018). Dieses Gesetz ist ein Resultat aus den ermittelten Bedarfen (z. B. Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Abbau von Zugangshemmnissen, Inklusion), aktuellen Entwicklungen (z .B. Fachkräfte) und der Sicherstellung der Qualität der Kinderbetreuung.
Dem Rechtsanspruch der Kinderbetreuung im vorschulischen Bereich folgt nun die Diskussion um die Sicherstellung und Rechtsverbindlichkeit für Kinder im Grundschulalter. Hieran wird deutlich: Die Kinderbetreuung erreicht eine neue noch umfassendere Bedeutung für das Aufwachsen von Kindern.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII soll die Jugendhilfe dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten bzw. zu schaffen.

Im Blickpunkt steht die Kinderbetreuung von 0 bis 14 Jahre mit folgenden Betreuungsformen[1]:

- **Kinderkrippen und Betreute Spielgruppen** sind Angebotsformen der Kindertagesbetreuung, die sich an Kinder unter 3 Jahren richten.
- **Kindergärten** sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich an Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt richten.
- **Horte** (Kita) und **Horte an Schulen** sind Angebotsformen der Kindertagesbetreuung, die sich an Schulkinder im Grundschulalter (bis 11 Jahre) richten.
- **Altersgemischte Gruppen vom 1. Lebensjahr bis unter 14 Jahre** sind ebenfalls eine mögliche Angebotsform in Kindertageseinrichtungen.

[1] Siehe auch: KVJS: Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg. April 2018

- **Kindertagespflege** bietet Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder zwischen 0 und 14 Jahren durch eine Tagespflegeperson.
- **Großtagespflegestellen** sind ein Betreuungsangebot vor allem für Kinder unter 3 Jahren.
- **Ganztagesbetreuung an weiterführenden Schulen:** In der Ganztagsbetreuung an der Schule werden Kinder der 5. bis 7. Klassen im Anschluss an den regulären Unterricht (auch bei Unterrichtsausfall) bis in den Nachmittag hinein betreut. Neben Mittagessen werden in der Regel Hausaufgabenbetreuung, Lern-, Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten in Form von AGs angeboten.
- **Sonstige Betreuungsformen**
  Bei der Bestandserhebung auf Gemeindeebene wurden auch die so genannten „Sonstigen Betreuungsformen“ erfasst. Zu dieser Kategorie gehören zum Beispiel „Mutter-Kind-Gruppen“.

Ziel der Kindertagesbetreuung ist die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes der Bildung, Betreuung und Förderung von Kindern. Zu berücksichtigen sind einerseits das Wohl des Kindes und andererseits der Bedarf der Familien. Dazu soll das bestehende Angebot den Bedarfen und Bedürfnissen der Eltern entsprechend angepasst bzw. ausgebaut werden.
Die vielfältigen Kinderbetreuungsangebote sollen den Eltern eine freie Wahl ihrer individuellen Balance von Familie und Beruf ermöglichen.

Der Ausbau qualifizierter Formen der Kindertagesbetreuung ersetzt nicht die elterliche Erziehungsverantwortung, sondern unterstützt diese. Durch die Weiterentwicklung und den Ausbau der Betreuungsangebote kann allen Familien vielfältige, flexible und finanzierbare Kinderbetreuung angeboten werden.

5.1.2 Gesetzliche Grundlagen

Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz

SGB VIII: § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.
Für Kinder unter einem Jahr gilt ein eingeschränkter Rechtsanspruch für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege. Dieser ist an eine für das Kind notwendige Unterstützung seiner Entwicklung oder an die Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung der Eltern oder dem Erhalt von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, gekoppelt. Der Umfang der täglichen Förderung orientiert sich am individuellen Bedarf.
Für Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr gilt ein uneingeschränkter Rechtsanspruch, der sich am Bedarf und den Bedürfnissen der Kinder und Eltern orientiert. Das heißt, dass für diese Altersgruppe ein Rechtsanspruch auf eine

Ganztagesbetreuung besteht, sofern Eltern berufstätig bzw. in Ausbildung / Studium sind oder es die familiären Gegebenheiten erfordern. Andernfalls besteht der Rechtsanspruch in einem geringeren Betreuungsumfang.
Die Kindertagespflege nimmt in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Förderung (U3) eine der Kindertageseinrichtung gleichgesetzten Rolle ein [siehe Punkt 5.2 Kindertagespflege].

Der Rechtsanspruch für Kinder ab 3 Jahre bis Schuleintritt sieht in erster Linie die Förderung in einer Kindertageseinrichtung vor. Im Rahmen der Planungsverantwortung soll ein „bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen" sichergestellt werden[2]. Das bedeutet, die Kinder ab 3 Jahre haben einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz, jedoch nicht auf einen Ganztagesplatz. Kindertagespflege hat für diese Altersgruppe den Stellenwert einer *ergänzenden* Betreuungsform bei „besonderem Bedarf" oder *ergänzend* zur Abdeckung der Randzeiten des Kita-Angebotes (früh, mittags, nachmittags, abends, Wochenende)[3].

Auch für Kinder mit einer Behinderung besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz – allerdings „sofern der Hilfebedarf es zulässt"[4].

Von der Schule zurückgestellte Kinder (vor Beginn des Schulbesuchs) behalten während des Kita-Besuches ihren Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz. „Stellt sich nach Beginn des Schulbesuchs heraus, dass das Kind doch noch nicht schulreif ist, lebt der Anspruch wieder auf."[5]

Für Schulkinder ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen bereitzustellen – in Kitas, Schülerhorten und Kindertagespflege.
Kindertagespflege ist als Betreuungsform für diese Altersgruppe nach dem Unterricht, nach der Kernzeitbetreuung oder auch während der Ferien relevant [siehe Punkt 5.2 Kindertagespflege].

Bedarfsplanung und Sicherstellung des Rechtsanspruchs
Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und das Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) in Verbindung mit dem § 80 SGB VIII beauftragen die Landkreise und insbesondere die Kommunen mit der Steuerung und Planung eines bedarfsgerechten Angebotes der Kinderbetreuung vor Ort.

[2] § 24 SGB VIII, Abs. 3
[3] ebd.
[4] § 2 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG)
[5] Wiesner-Kommentar. Struck. 2015. § 24 Rn 53, S. 444

Die Gemeinden haben gem. § 3 KiTaG den Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, unter Berücksichtigung der Bedarfe der Eltern und ihrer Kinder, festzustellen. Demnach sind bedarfsgerechte Plätze innerhalb der jeweiligen Gemeinde, in bestimmten Fällen auch außerhalb der Wohnsitzgemeinde, bereitzustellen.[6]

§2 KiTaG beschreibt ergänzend den Auftrag der inklusiven Bedarfsplanung: Kinder mit und ohne Behinderung sollen gemeinsam am Kita-Alltag teilhaben können sofern der Hilfebedarf es zulässt. „Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach §3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen."[7]

Die Aufgabe des Landkreises liegt insbesondere darin, die Bedarfsplanungen der einzelnen Kommunen zu koordinieren und hinsichtlich der Bedarfslagen auch auf überörtliche Lösungen hinzuwirken. In der Landkreis-Verwaltung liegt somit die übergeordnete Zuständigkeit für die Bedarfsplanung der Kinderbetreuung des Landkreises Göppingen.

Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

Der Ausgangspunkt des Gesetzes liegt im Kinderförderungsgesetz (KiFÖG, 2008). Darin wurde das Ziel beschlossen, eine qualitativ hochwertige Kinderbetreuung zu erreichen. In der Folge wurden verschiedene Eckpunkte für Qualität der Kindertagesbetreuung festgelegt, woraus nach vielen Dialogprozessen der Bund-Länder-Ebene oben genanntes Gesetz, auch als „Gute-Kita-Gesetz" bezeichnet, entstanden ist.

Die dort aufgeführten Handlungsfelder decken sich mit den aktuell diskutierten Themen in der Kita-Praxis:

Handlungsfeld 1:	Bedarfsgerechte Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote Insbesondere: bedarfs- und familiengerechte Betreuungszeiten und -umfänge Abbau von Zugangshemmnissen; sozialverträgliche Kita-Beiträge
Handlungsfeld 2:	Inhaltliche Herausforderungen Veränderungen der Lebenssituation und dem Aufwachsen von Kindern; Kinderschutz; Beteiligung von Kindern

[6] Drucksache 14/3659, Landtag von Baden-Württemberg, 25.11.2008

[7] KiTaG §2 Abs.2

Handlungsfeld 3: Eine gute Fachkraft-Kind-Relation
Handlungsfeld 4: Qualifizierung von Fachkräften
Handlungsfeld 5: Stärkung der Leitung
Handlungsfeld 6: Räumliche Gestaltung
Empfehlung: Innenbereich 4-6 m² pro Kind; Außenbereich 6-15 m² pro Kind
Handlungsfeld 7: Bildung, Entwicklungsförderung und Gesundheit des Kindes
Handlungsfeld 8: Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kindertagespflege
Insbesondere: bessere Qualifikation; verlässlicher Vertretungsregelung; bessere Arbeitsbedingungen
Handlungsfeld 9: Steuerung und System
bezogen auf Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsprozesse – sowohl Träger der Kitas betreffend als auch Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Handlungsfeld 10: Sicherung der Finanzierung

Das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz ist zum 19. Dezember 2018 in Kraft getreten.
Jedes Bundesland vereinbart individuelle Schwerpunkte mit der Bundesregierung.
In Baden-Württemberg enthält die Vereinbarung die Freistellung der Leitung zur Wahrnehmung ihrer spezifischen Leitungsaufgaben, die Qualitätsverbesserung in der Kindertagespflege sowie das Gewinnen und Ausbilden von Fachkräften.

Die Umsetzung der Freistellung für Leitungsaufgaben zieht Gesetzesänderungen im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), in der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) wie auch dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) Baden-Württembergs nach sich.
Dieser Fakt kann die bereits angespannte Fachkräftesituation weiter verschärfen.

Pakt für gute Bildung und Betreuung

Im Januar 2019 hat Baden-Württemberg den „Pakt für gute Bildung und Betreuung“ verabschiedet. Dieser Pakt ergänzt die Schwerpunkte und Finanzierungsmittel des Bundes (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) um die des Landes Baden-Württemberg.

Der Pakt für gute Bildung und Betreuung beinhaltet folgende Schwerpunkt-Themen:

- Offensive für gut ausgebildete Fachkräfte
- Verlässliche sprachliche und elementare Förderung
- Zusätzliche Unterstützung der Inklusion

- Kooperation der Kindertageseinrichtung mit der Grundschule
- Kindertagespflege finanziell und qualitativ stärken
- Orientierungsplan: Evaluation zur Umsetzung
- „Forum Frühkindliche Bildung“: Austausch von Erfahrungen und Themen aus Praxis und Wissenschaft

5.1.3 Situationsbeschreibung

5.1.3.1 Entwicklung der Kinderzahlen im Landkreis Göppingen

Die aktuellen und prognostizierten Kinderzahlen des Landkreises Göppingen liegen in der Bevölkerungsvorausberechnung von 2018 (Abb. 1, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg) höher als in den vorangegangenen Vorausberechnungen aus 2011 oder 2014. Dies hatte zur Folge, dass Kita-Plätze nicht in dem Umfang wie benötigt zur Verfügung standen und stehen. Die Betreuungsbedarfe steigen nochmals aufgrund der Stichtagsverlegung für die Einschulung vom 30. September auf den 30. Juni (stufenweise ab dem Schuljahr 2020/21). Dies bedeutet für die Kita-Bedarfsplanung eine höhere Kinderzahl mit Rechtsanspruch, die in den Kindertageseinrichtungen verbleiben.

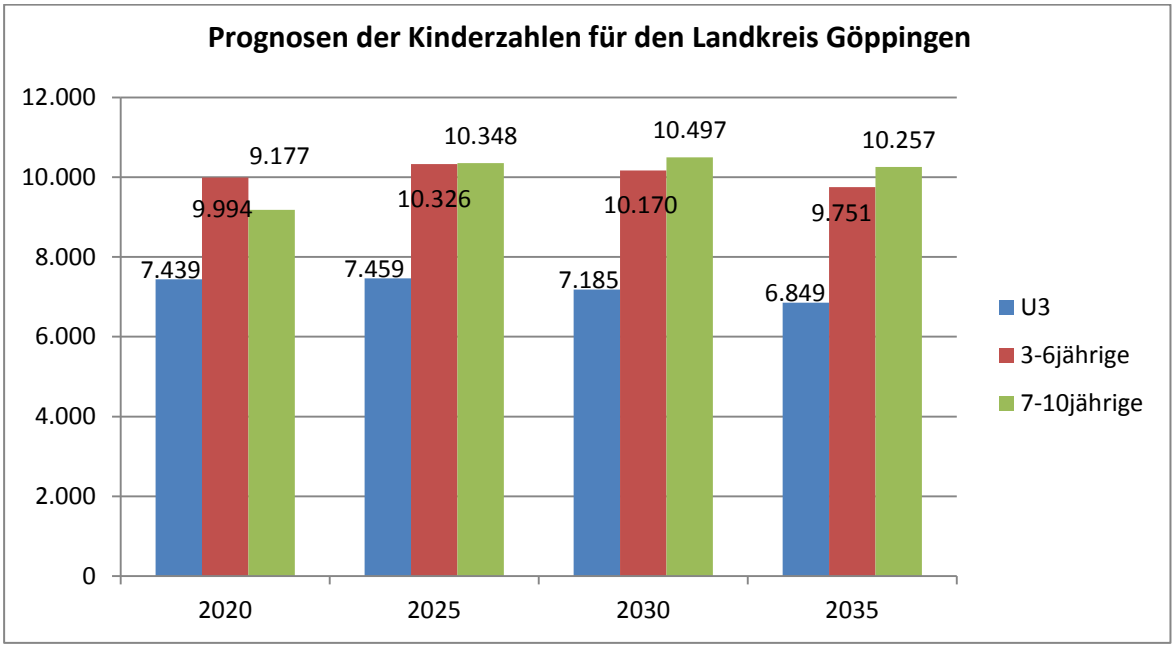

Abbildung 1: Angaben gemäß den Bevölkerungsvorausberechnungen bis 2035 durch das Statistische Landesamt Baden-Württemberg (2018)

5.1.3.2 Ausbaustand und Betreuungsquote der Kindertagesbetreuung für Kinder unter und über 3 Jahre bis Schuleintritt im Landkreis Göppingen

Der Ausbaustand beschreibt die zur Verfügung stehenden Kita-Plätze. Die Betreuungsquote bemisst die Zahl der betreuten Kinder in Prozent.

Der Ausbaustand der Kita-Plätze (Stand 01.03.2019) für Kinder unter 3 Jahren im Landkreis Göppingen liegt im Durchschnitt bei 28% - in den einzelnen Kommunen des Landkreises zwischen 16% und 94% (Abbildung 2).
Die Betreuungsquote für Kinder unter 3 Jahren liegt 2019 bei 23% im Landkreis. Im Landesvergleich innerhalb Baden-Württembergs nimmt der Landkreis Göppingen einen der hinteren Plätze ein (Abbildung 3). Eine Erklärung dafür zu finden, würde eine genauere Analyse erfordern.

	2017	**2018**	**2019**
Kinder unter 3 Jahren[8]	1.462 Kinder (21%)	1.587 (22%)	1.713 (23%)

Tabelle 1: Betreute Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege[9] im Landkreis Göppingen, inkl. der Betreuungsquote in Prozent (aus der Statistik KVJS-LJA jeweils zum 01.03. jedes Jahres)

Der Ausbaustand der über 3-Jährigen bis Schuleintritt liegt im Landkreis durchschnittlich bei 102 %.
Die über 3-Jährigen besuchen im März 2019 zu 94% eine Kita. Dieser Wert liegt im Vergleich zum vergangenen Jahr 5% höher (2018: 89%). Mit Blick auf Baden-Württemberg bewegt sich der Landkreis Göppingen in dieser Altersgruppe 2017 noch im mittleren Segment der Landkreise (Abbildung 4). Im Jahr darauf liegt der Landkreis im ersten Drittel der Landkreise Baden-Württembergs.

[8] Die Kinderzahl setzt sich zusammen aus Kindern, die in der Kita oder Kindertagespflege betreut wurden.
[9] Kindertagespflege wird nur bei den U3-Kinder berücksichtigt, da diese gem. dem §24 SGB VIII in der Altersgruppe der unter 3-jährigen dem Kita-Besuch gleichgestellt ist.

Feststellung des Ausbaustandes Plätze für unter 3-jährige Kinder im Landkreis Göppingen

Gemeinde	Anzahl der Kinder 0-3 J. 31.12.2018	Anzahl der Kinder 1-3 J. 31.12.2018	Belegbare Tagespflegeplätze U3 (01.03.2019)	Belegbare Plätze in Einrichtungen U3 (01.03.2019)	Gesamtzahl der Plätze U3 (Tagespfl. + Einrichtungen 01.03.2019)	Istquote in % 01.03.2019 Kinder 0-3 J.
Adelberg	46	33	3	14	17	37%
Aichelberg	39	36	7	12	19	49%
Albershausen	124	83	12	24	36	29%
Bad Boll	144	98	16	30	46	32%
Bad Ditzenbach	126	86	10	24	34	27%
Bad Überkingen	89	62	5	20	25	28%
Birenbach	64	46	10	20	30	47%
Böhmenkirch	173	116	10	32	42	24%
Börtlingen	50	39	0	14	14	28%
Deggingen	165	104	10	22	32	19%
Donzdorf	266	190	19	90	109	41%
Drackenstein	10	9	0	5	5	50%
Dürnau/Gammelshaus	99	75	1	30	31	31%
Ebersbach	471	297	43	100	143	30%
Eislingen	613	408	36	100	136	22%
Eschenbach	51	35	4	15	19	37%
Geislingen	870	577	43	137	180	21%
Gingen a. d. F.	125	87	0	20	20	16%
Göppingen	1752	1195	106	371	477	27%
Gruibingen	61	45	4	20	24	39%
Hattenhofen	77	56	5	20	25	32%
Heiningen	127	91	0	30	30	24%
Hohenstadt	17	14	0	16	16	94%
Kuchen	140	98	10	18	28	20%
Lauterstein	63	47	2	20	22	35%
Mühlhausen	32	24	10	4	14	44%
Ottenbach	65	44	0	17	17	26%
Rechberghausen	148	102	10	30	40	27%
Salach	192	137	18	53	71	37%
Schlat	44	27	4	16	20	45%
Schlierbach	105	79	5	38	43	41%
Süßen	326	227	23	55	78	24%
Uhingen	418	277	20	110	130	31%
Wangen	90	67	0	20	20	22%
Wäschenbeuren	93	57	5	18	23	25%
Wiesensteig	59	36	4	16	20	34%
Zell u. A.	74	44	2	20	22	30%
Gesamt	**7408**	**5048**	**457**	**1601**	**2058**	**28%**

Abbildung 2: Ausbaustand der Plätze für unter 3-jährige Kinder im Landkreis Göppingen (Stichtag 01.03.2019)

	2017	**2018**	**2019**
Kinder 3 Jahre bis Schuleintritt	7.569 Kinder (89%)	7.725 (94%)	7.727 (94%)

Tabelle 2: Betreute Kinder ab 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen des Landkreis Göppingen, inkl. der Betreuungsquote in Prozent (aus der Statistik KVJS-LJA jeweils zum 01.03. jedes Jahres)

Schulrückstellungen bilden insofern eine Herausforderung für die Kommunen, als dass sie einerseits vor der Einschulung und andererseits nach der Einschulung (während des ersten Schuljahres) erfolgen. In einigen Kommunen wurden bis zu 6% der Kindergartenkinder vor

dem ersten Schulbesuch zurückgestellt. Dies betrifft vor allem Kinder, die im Zeitraum Juli bis September 6 Jahre werden.[10]

	2017	**2018**	**2019**
Kinder mit geistiger, körperlicher und/oder seelischer Behinderung	134 Kinder	148 Kinder	159 Kinder

Tabelle 3: Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen des Landkreises Göppingen (gem. Statistik des KVJS-LJA, Kita Data Webhouse, Stand 01.03. der jeweiligen Jahre)

Prognosen der Bedarfe der Kinderbetreuung aus Elternsicht (Deutsche Jugend Institut):
Die o .g. gesetzlichen Regelungen sichern den Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz. Um den konkreten Bedarf der Eltern und Familien zu ermitteln, führt das Deutsche Jugend Institut (DJI) regelmäßige Untersuchungen durch. Darin wurde festgestellt, dass sich die Bedarfe der Kinderbetreuung aus Elternsicht in Baden-Württemberg zukünftig:

- für einjährige Kinder auf 53% (Bundesdurchschnitt 60%)
- für zweijährige Kinder auf 74% (Bundesdurchschnitt 75%)
- für unter dreijährige insgesamt auf 42%
- für dreijährige Kinder bis Schuleintritt auf 96% und
- für Kinder im Grundschulalter auf 54% belaufen werden.[11]

[10] Der Einschulungsstichtag war über Jahrzehnte der 30. Juni bis er 2007 schrittweise auf den 30.09. geändert wurde. Dies führte dazu, dass viele Eltern Schulrückstellungen für ihre zwischen Juli und September geboren Kinder beantragten. Nun wird der Stichtag schrittweise vom 30.09. auf den 30.06. zurück verlegt.

[11] Vgl. Deutsches Jugendinstitut (Hg.): Alt/Gedon/Hubert/Hüsken/Lippert: DJI-Kinderbetreuungsreport 2018. Inanspruchnahme und Bedarfe bei Kindern bis 14 Jahre aus Elternperspektive – Ein Bundesländervergleich. München. 2018

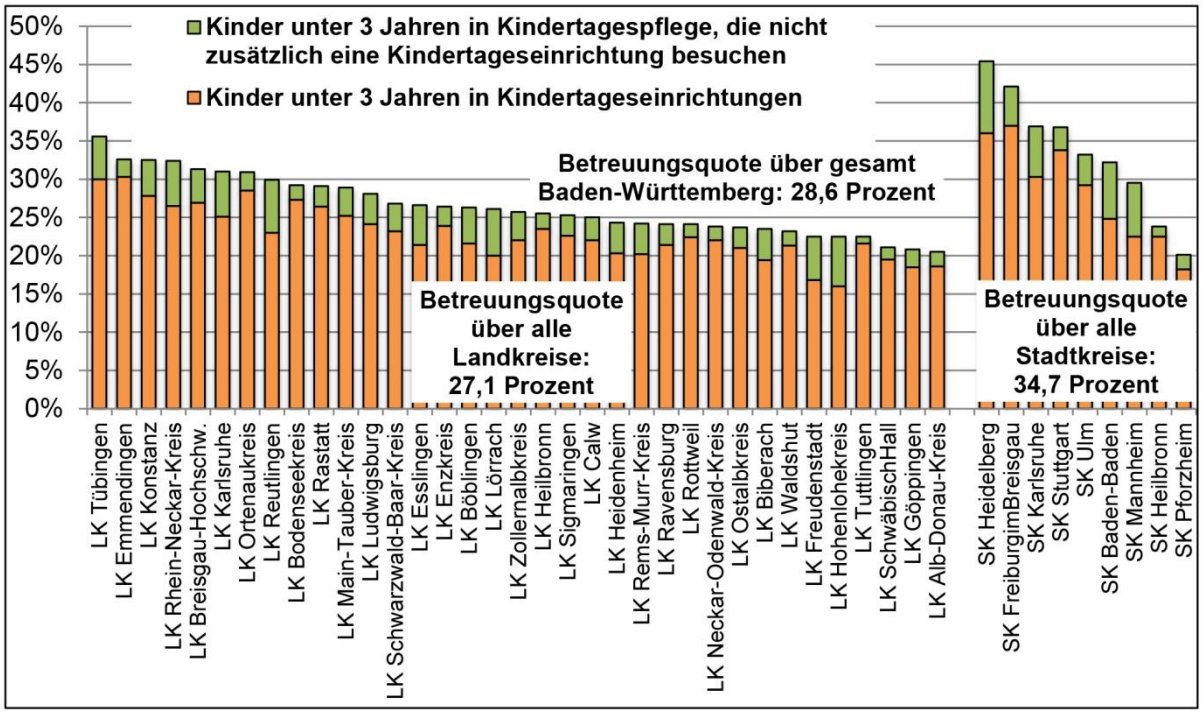

Abbildung 3: KVJS-LJA; Daten: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg; Stichtag 01.03.2017

Betreuungsquote für Kindergartenkinder nach Stadt- und Landkreisen

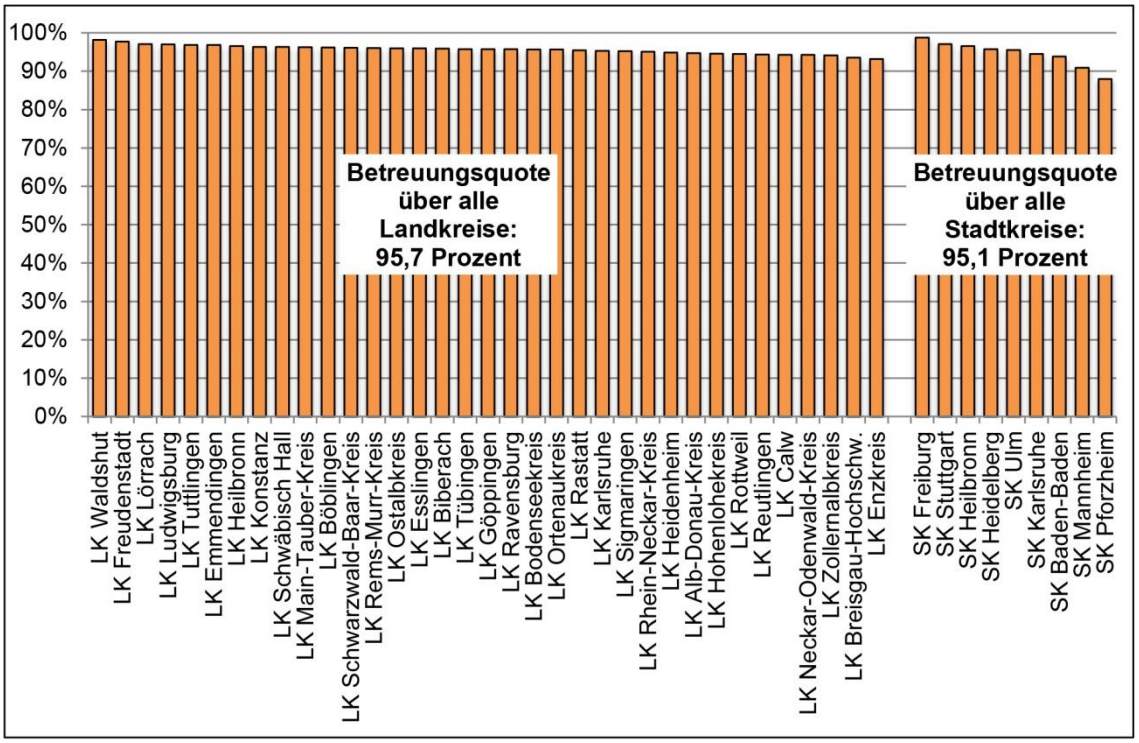

Abbildung 4: KVJS-LJA; Daten: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg; Stichtag 01.03.2017

5.1.3.3 Kinder mit Migrationshintergrund und nicht-deutscher Familiensprache

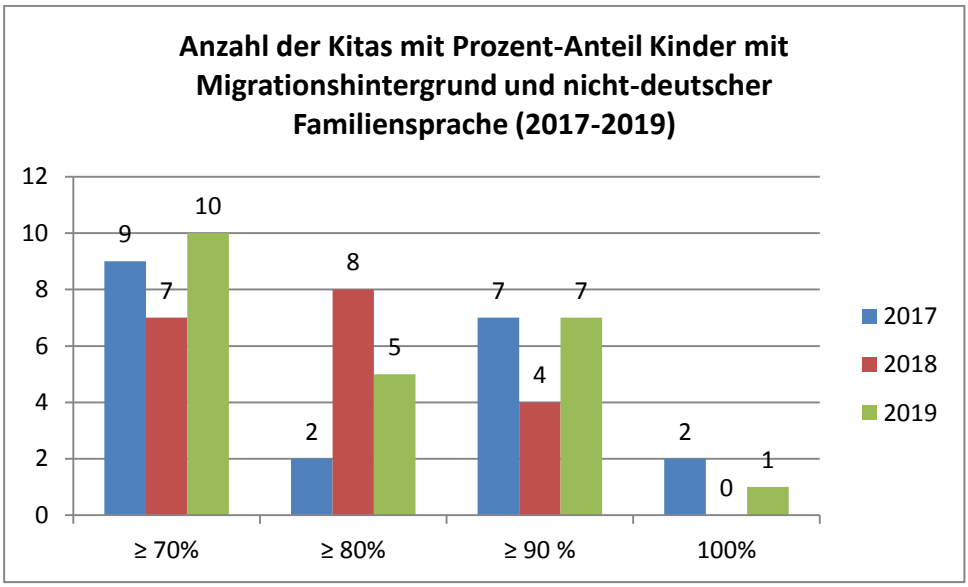

Abbildung 5: Anzahl der Kitas mit Prozentanteil Kinder mit Migrationshintergrund und nicht-deutscher Familiensprache (2017-2019) (gem. Statistik des KVJS, Kita Data Webhouse, Stichtag 01.03. der jeweiligen Jahre)

Eine Integration und gute Verteilung der Kinder mit nicht-deutscher Familiensprache in unterschiedliche Kitas kann dazu beitragen, Bildungschancen und Bildungsperspektiven langfristig positiv zu beeinflussen. Im Besonderen ist Sprache eine grundlegende Voraussetzung für den Erfolg in Schule und Beruf. Aus diesem Grund ist darauf ein besonderes Augenmerk zu legen.

Die angegebenen Kitas (Abb. 5) mit einem hohen Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund und nicht-deutscher Familiensprache (gleich/größer 70%) konzentrieren sich auf wenige Orte[12]. Sie liegen hauptsächlich in Göppingen und Geislingen, in geringerem Umfang in Eislingen, Ebersbach, Uhingen und Gingen. Zeitweise besuchten 100% Kinder mit Migrationshintergrund und nicht-deutscher Familiensprache vereinzelte Kitas.

5.1.3.4 Fachkräfte in den Kitas

Die angespannte Fachkräftesituation zeigt sich in der Praxis zunehmend deutlicher. Allein die Anzeigenhäufigkeit auf der Suche nach Erzieherinnen / Erziehern oder Kita-Leitungen in diversen Zeitungen und die damit verbundene eingeschränkte Bewerbervielfalt, machen einen Engpass deutlich. Konsequenzen aus diesen Engpässen sind beispielsweise die Reduzierung von Öffnungszeiten in Kitas oder auch das Nicht-Öffnen-Können von eingerichteten Kita-Gruppen.

[12] Der Landkreis-Durchschnitt liegt gem. der KVJS-LJA-Statistik zum 01.03.2019 bei knapp 31% (2018: 28%).

	Personal gesamt	Davon Teilzeit	Davon Vollzeit	Vertretungskraft
2019	1.891	1.001 (52,93%)	872 (46,11%)	18 (0,95%)
2018	1.804	939 (52,05%)	847 (46,95%)	18 (1,00%)
2017	1.725	949 (55,01%)	764 (44,29%)	12 (0,70%)
2016	1.658	925 (55,79%)	733 (44,21%)	0
2015	1.611	873 (54,19%)	738 (45,81%)	0

Tabelle 4: Statistik des KVJS-LJA, Darstellung Landkreis Göppingen zum 01.03. jeden Jahres

Der Vollzeitstellenanteil von Kita-Personal im Landkreis Göppingen liegt mit 46% etwas über dem westdeutschen Durchschnitt von 42%.[13]

Personal in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen seit 2007

Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen ab 2013

Landkreis Göppingen

Personal in...	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Kindertageseinrichtungen insgesamt	**1.380**	**1.503**	**1.609**	**1.658**	**1.738**	**1.817**
darunter im Alter von ... bis unter ... Jahren						
unter 30	323	357	394	405	400	408
30 - 40	296	330	323	343	375	443
40 - 50	408	433	464	449	455	441
50 - 55	175	166	185	204	218	234
55 - 60	134	160	176	177	189	182
60 und älter	44	57	67	80	101	109
Kindertagespflege insgesamt[1)]	**113**	**122**	**124**	**119**	**118**	**127**

1) In öffentlich geförderter Kindertagespflege.
Datenquelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe.

Abbildung 6: Altersstruktur des Personals in Kitas (gem. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, www.statistik-bw.de/BildungKultur/KindBetreuung)

Der bundesweite Anstieg des Personals (pädagogisches Personal, Verwaltung, hauswirtschaftliches und technisches Personal), innerhalb eines Jahres vom 01.03.2017 zum 01.03.2018 liegt bei 4,5%.[14]
Im Landkreis Göppingen bestätigt sich der bundesweite Trend.

5.1.3.5 Inklusion in Kindertageseinrichtungen

Wird noch nachgeliefert!

[13] KomDat Dezember 2018, 3/2018, 21. Jahrgang, S. 4 ff.
[14] ebd.

5.1.4 Bewertung der Gesamtsituation

5.1.4.1 Entwicklung der Kinderzahlen, des Ausbaustandes und der Betreuungsbedarfe im Landkreis Göppingen

Gemäß den aktuellen Prognosen und Vorausberechnungen zeigt sich ein Anstieg der Kinderzahlen bis 2025. Danach deutet sich ein Rückgang der Kinderzahlen an. In den nächsten Jahren wird sich zeigen, wie sich die Kinderzahlen entwickeln und ob die Prognosen so eintreffen, wie sie im Moment vorhergesagt werden. Die Änderungen der Prognosen der Vergangenheit machen deutlich, dass eine permanente Beobachtung der Zahlen notwendig ist, um einerseits die Bedarfslagen und andererseits den Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz sicher zu stellen.

Der Anstieg der Kinderzahlen bis 2025, bedingt durch Geburtenanstieg, Zuwanderung, Zuzüge unter anderem aus dem Stuttgarter Raum (hohe Einwohnerdichte, niedrige Grundstückspreise, gute Verkehrsanbindung A8 / B10 / VVS), zunehmende Betreuungsbedarfe der Eltern und gleichzeitig den Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz zu gewährleisten, stellt alle Beteiligten vor enorme Herausforderungen.
Zusätzlich zu den aufgeführten Fakten wird die Änderung der Stichtagsregelung für den Schuleintritt in Baden-Württemberg zu einer weiteren Zuspitzung der Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Kita-Platz im Landkreis führen.
Anknüpfend an die Prognosen des Deutschen Jugendinstituts werden aus Sicht des Landkreises Göppingen folgende Bedarfe in den nächsten Jahren gesehen:

- Betreuung im 1. Lebensjahr – etwa 1-3%
- Betreuung Einjähriger – etwa 10-30%
- Betreuung ab 2 Jahre – etwa 40-60%
- Betreuung ab 3 Jahre bis Schuleintritt – etwa 95-100%
- Betreuung Grundschulkinder – etwa 50%

Die Bedarfe werden innerhalb des Landkreises Unterschiede aufweisen: In Städten wird der Betreuungsbedarf höher liegen als auf dem Land. Das gleiche gilt für alle Kommunen, die eine zentrale Verkehrsanbindung aufweisen (Autobahn, B10, Bahn / VVS) bzw. günstige Baugrundstücke vergeben.

Derzeit liegt ein Teil der Betreuung von Grundschulkindern im Rahmen der Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen. 2019 wurden 249 Schulkinder (2,7%) zum 01.03.2019 in Kindertageseinrichtungen bzw. Horten betreut.

Die Träger und Kommunen bemühen sich sehr, dem Bedarf und den individuellen Wünschen der Eltern nachzukommen. Dabei wird deutlich, welche große Herausforderung

dies für die Kommunen bedeutet: Die Finanzierung des Ausbaus belastet manch einen Haushalt einer Kommune bis an die Grenzen der Machbarkeit. Gleichzeitig besteht ein Fachkräftemangel am Markt. Öffnungszeiten müssen teilweise reduziert werden, da nicht genügend Personal in den Kitas vorhanden ist. Es gilt, den Rechtsanspruch sicher zu stellen, die Bedarfe der Eltern zu berücksichtigen, das Wohl des Kindes zu gewährleisten und die Qualität der Kindertagesbetreuung gemäß dem Orientierungsplan von Baden-Württemberg und dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) sicher zu stellen. Dies erfordert eine gute Planung der Kommunen und Kita-Träger. Beratungs- und Unterstützungsangebote seitens der Landkreisverwaltung sind für Kommunen, Träger und Kitas in fachlicher und struktureller Hinsicht notwendig.

Aktuell sind in einigen Kommunen nicht ausreichend Kita-Plätze für Kinder unter und über 3 Jahre vorhanden. Betreuungsbedarfe mit bestimmten Öffnungszeiten (vor allem verlängerte Öffnungszeiten und Ganztagsangebot) können ebenfalls nicht in vollem Umfang gedeckt werden. Besonders schwierig gestalten sich kurzfristige Anfragen aufgrund von Zuzügen oder Arbeits- und Ausbildungsangeboten.

Der Kita-Besuch, insbesondere im letzten Jahr vor der Einschulung, gilt als sehr wichtig. Bei Umzügen, Zuzügen oder Zuwanderung bemühen sich die Kommunen darum, insbesondere den potenziellen Schulkindern, das letzte Jahr in der Kita zu ermöglichen. Dem kann ebenfalls nicht in jedem Fall Rechnung getragen werden.

Die zum Teil hohe Anzahl von Schulrückstellungen (vor dem ersten Schuleintritt) von Kindern, die zwischen Juli und September geboren sind, wird sich perspektivisch reduzieren. Die geplante schrittweise Stichtagsverlegung vom 30.09. auf den 30.06. bedeutet auf der einen Seite der Rückgang der Anträge auf Schulrückstellung und andererseits die zukünftige planvolle Berücksichtigung der in dem oben genannten Zeitraum geborenen Kinder in der Kinderbetreuung.

In der Kommentierung des §3 Abs.2a KiTaG heißt es: „Die neu eingefügte Bestimmung soll den Kommunen einen angemessenen Planungszeitraum ermöglichen. Dazu wird entsprechend dem in §24 Abs.4 SGB VIII geregelten Landesrechtsvorbehalt festgelegt, dass die Erziehungsberechtigten die Gemeinde oder bei Kindertagespflege das Jugendamt mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes in Kenntnis zu setzen haben.“ [15]

[15] Drucksache 14/3659, Landtag von Baden-Württemberg, 25.11.2008, S. 15

5.1.4.2 Kinder mit Migrationshintergrund und nicht-deutscher Familiensprache

Die Kommunen bemühen sich, eine gute Durchmischung in den Kitas zu erreichen, um Integration und Erwerb der deutschen Sprache zu erleichtern. Unter Berücksichtigung der Elternwünsche und örtlicher bzw. struktureller Gegebenheiten (z. B. Bedarf an bestimmten Öffnungszeiten) gelingt dieses Ziel nicht in jedem Fall.
Die Einschulungsuntersuchungen (ESU) des Gesundheitsamtes geben unter anderem Hinweise auf eingeschränkte Kenntnisse der deutschen Sprache, insbesondere bei Kindern mit nicht-deutscher Familiensprache.[16] Der Anteil dieser Kinder ist vor allem in den größeren Städten spürbar hoch.
Können die Sprachkenntnisse nicht gravierend verbessert werden, setzen sich Defizite im schulischen Alltag fort. In diesem Kontext ist es wichtiger denn je, denn ohne Deutschkenntnisse können Kinder dem Unterricht nicht folgen bzw. Aufgabenstellungen nicht oder falsch verstehen. Umso wichtiger ist es, die Bildungsmöglichkeiten der Kindertageseinrichtungen für eine alltagsbezogene Sprachaneignung zu nutzen. Es ist auf eine gelingende Bildungsbiografie hinzuarbeiten.

Es ist ebenfalls darauf zu achten, dass die betreffenden Kitas an geeigneten Sprach-Projekten wie beispielsweise „Sprach-Kitas“ (ca. 30 Kitas des Landkreises beteiligt), „SPATZ“ (ca. 83 Kitas des Landkreises beteiligt) bzw. neu: „KOLIBRI“ oder auch dem interkulturellen Programm KiFa (Kinder- und Familienbildung) (5 Kitas des Landkreises beteiligt), teilnehmen. Einige Kommunen haben eigene Sprachförderprogramme.

5.1.4.3 Fachkräfte in den Kitas

Schon jetzt wird die Fachkräfte-Knappheit deutlich: Wenige Bewerbungen auf eine Vielzahl an ausgeschriebenen Stellen für Fachkräfte in Kitas. Die Zunahme von Betreuungsumfängen und der Ausbau der Kinderbetreuung erfordern pädagogische Fachkräfte. Geringere Gruppengrößen in Brennpunkt-Kitas oder bei Ganztagsangeboten bedingen bei gleichbleibender Kinderzahl eine höhere Gruppenanzahl und damit mehr Personal.

Kein anderer Bereich in der Kinder- und Jugendhilfe ist personell so stark expandiert wie die Kindertagesbetreuung. Dieser Fachkräftebedarf für die Kitas wird bei der aktuellen Ausbausituation auch in den nächsten Jahren weiter steigen.

Dem bundesweiten Trend folgend, wird ebenfalls im Landkreis Göppingen neu ausgebildetes Personal von Fach- und Hochschulen verstärkt eingestellt.

[16] Eine detailliertere Betrachtung der Ergebnisse der letzten Jahre wird derzeit in einem Bericht zusammengestellt.

Im Landkreis sind 2 Berufsfachschulen (Justus von Liebig, Fachschule für Sozialpädagogik / Deutsche Angestellten-Akademie GmbH) ansässig. In den angrenzenden Landkreisen bilden weitere Berufs-Fachschulen, aber auch Hochschulen mit Studiengängen der frühen Kindheit pädagogisches Fachpersonal für Kitas aus.

5.1.5 Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden empfohlen:

- **Unterstützung der Kommunen bei der Bedarfsplanung und Erfüllung des Rechtsanspruchs**

  Der Landkreis Göppingen bemüht sich, Klagen abzuwenden und Kita-Plätze in ausreichender Zahl und den Bedarfen der Eltern entsprechend durch die Kommunen anzubieten. Dafür werden verschiedene planerische und strategische Instrumente eingesetzt.

  Die seit 2017 jährlich durchgeführten landkreisweiten Planer-Treffen mit den Kommunen des Landkreises sollten unbedingt im jährlichen Turnus fortgesetzt werden. Die Jugendhilfeplanung zusammen mit der Fachberatung für Kindertagesbetreuung organisieren gemeinsam die Planer-Treffen für alle Kommunen. Diese beschäftigen sich mit der aktuellen Situation in den Kommunen und benennen Herausforderungen. Der fachlich interkommunale Austausch soll langfristig eine Verbesserung der Situation der Kindertagesbetreuung herbeiführen.

  Ergänzend dazu bieten die Fachberatung, ggf. in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfeplanung, den Kommunen je nach Bedarf Unterstützung und Beratung bei der Bedarfsplanung und Erfüllung des Rechtsanspruchs an.

  2013 wurde von der Landkreisverwaltung ein Verfahrensvorschlag für Kita-Platz-Engpässe in den Kommunen erarbeitet. Darin werden der nachbarschaftliche Austausch der Kommunen untereinander, der Kontakt zur Kindertagespflege in ihrer ergänzenden Funktion sowie der Kontakt zu den Verantwortlichen der Landkreisverwaltung empfohlen. Es wird befürwortet, sich weiterhin an diesem Verfahrensvorschlag zu orientieren.

- **Verbesserung der Sprachaneignung als Voraussetzung für eine gelingende Bildungsbiografie**

  Auf der Grundlage der Ergebnisse der Einschulungsuntersuchung (ESU) durch das Gesundheitsamt sollten die sprachbezogenen Ergebnisse differenziert betrachtet

werden, in wieweit sich Zusammenhänge zwischen Kitas mit einem hohen Anteil nicht-deutscher Familiensprache und ermittelten Sprachkenntnisdefiziten feststellen lassen. Interessant wäre ebenfalls, Korrelationen auch mit anderen Faktoren, wie z. B. Projektbeteiligung betreffender Kitas, zu betrachten und sich gemeinsam fachlich (Landratsamtsintern und in Fachgremien) auszutauschen. Daraus sollen notwendige Handlungsbedarfe abgeleitet und Handlungsschritte eingeleitet werden, um perspektivisch eine Verbesserung der sprachlichen Ergebnisse zu erlangen.

Ergänzend sollte überprüft werden, inwieweit die Kitas mit hohem Anteil an Kindern mit nicht-deutscher Familiensprache an Sprachprojekten beteiligt sind und welche positiven Erfolge dadurch erbracht werden können. Es sollte ermittelt werden, welche Bedarfe es zur zusätzlichen Unterstützung der Fachkräfte bedarf, um positive Ergebnisse erzielen zu können.

- **Runder Tisch: Kita-Fachpersonal**
  Der Fachkräftemangel wird an vielen Stellen deutlich. Mit Hilfe des Runden Tisches soll einerseits ein Austausch zur Situation der potentiellen Fachkräfte ermöglicht werden und andererseits Überlegungen für weitere Schritte und „kreative“ Ideen der Fachkräftegewinnung entwickelt werden.

  Mit den im Landkreis ansässigen Berufsfachschulen und den umliegenden Hochschulen der angrenzenden Landkreise ist ein Potenzial gegeben, sich in gemeinsamer Verantwortung zur Kita-Fachkräfte-Thematik zu verständigen. Dies sollte in Anbetracht des Ausbaus und wachsenden Personalbedarfs in den Kitas einerseits und dem rentenbedingten Verlassen des Arbeitsfeldes andererseits, in Angriff genommen werden.

Geplante Schwerpunkte sind:

Themenfeld 1:	Sicherstellen der Fachkräfte am Arbeitsmarkt
Themenfeld 2:	Anregen bzw. ins Gespräch kommen zu Möglichkeiten für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger(auch in Teilzeit), den Erzieherinnen- und Erzieher-Abschluss oder heilpädagogischen Abschluss realisieren zu können sowie Finanzierung
Themenfeld 3:	Ausbildungsinhalt – Passung zum Bedarf der Kita-Praxis

5.2 Kindertagespflege

5.2.1 Einführung und Gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist im SGB VIII und im baden-württembergischen Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) gesetzlich normiert. Im SGB VIII §22 sind Grundsätze der Förderung, in §23 die Förderung in Kindertagespflege und in §24 ist der Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege dargelegt.
Der Förderungsauftrag umfasst nach §22 Abs. 3 SGB VIII Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung der Kinder. Dieser bezieht auch Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, ein.

Begriffsbestimmung und Formen der Kindertagespflege

Ursprünglich aus der Nachbarschaftshilfe entstanden, unterscheidet sich die Kindertagespflege in einigen wesentlichen Aspekten von einer Kindertageseinrichtung. Sie ist eine personenbezogene Betreuungsform. Das bedeutet, die betreuten Kinder sind der Kindertagespflegeperson direkt über einen Betreuungsvertrag zugeordnet. Neben den kleinen Gruppen mit bis zu fünf Kindern gilt der Personenbezug als ein wesentliches Merkmal in Abgrenzung zur institutionellen Kindertagesbetreuung.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege, 01.01.2018) formuliert folgende Begriffsbestimmung: Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen nach §1 Abs. 7 des Kindertagesbetreuungsgesetztes (KiTaG).

Kindertagespflegestellen sind Orte, an denen in der Regel bis zu fünf Kinder zwischen 0 und 14 Jahren von Tagespflegepersonen im eigenen Haushalt oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten während eines Teils des Tages gemeinsam betreut werden. Kindertagespflege wird am stärksten bei Kindern unter 3 Jahren in Anspruch genommen.

Die Kindertagespflege ist in drei Formen möglich:

- Kindertagespflege: Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson bis zu fünf Kinder gleichzeitig, max. acht Pflegeverhältnisse
- Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen: 2-3 Tagespflegepersonen betreuen bis zu neun Kinder gleichzeitig (mit Fachkraft gem. Fachkräftekatalog für Kitas) bzw. bis zu sieben Kinder gleichzeitig (ohne Fachkraft), max. zwölf Pflegeverhältnisse

- Kindertagespflege im Haushalt der Personenberechtigten (sog. „Kinderfrau“)

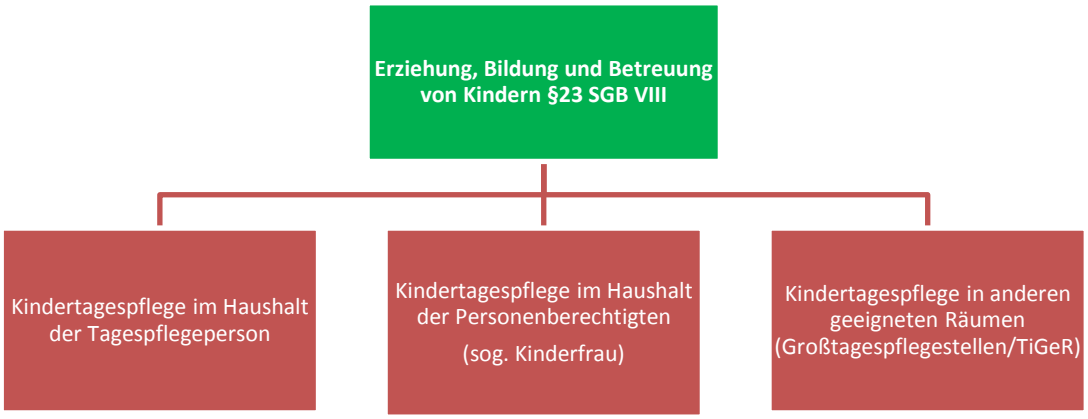

Abbildung 2: Formen der Kindertagespflege

Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen sollten über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise z. B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben. Die Eignungsüberprüfung beinhaltet:

- die Sachkompetenz der Tagespflegeperson
- die Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und allen Beteiligten
- das Vorhalten kindgerechter Räumlichkeiten
- Ärztliches Attest
- die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- die Erklärung zur Wahrnehmung der Sicherung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII
- die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme mit mind. 160 UE
- das erweiterte Führungszeugnis

Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII

Alle Tagespflegepersonen, die über 15 Stunden in der Woche gegen Entgelt und länger als drei Monate ein Kind betreuen, müssen über den Tagesmütter Göppingen e.V. eine Pflegerlaubnis beantragen. Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist die Eignungsüberprüfung der Tagespflegeperson durch den Tagesmütter Göppingen e.V. Verpflichtend ist die Teilnahme an Qualifizierungskursen und am Erste-Hilfe-Kurs am Kind.

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller Tagespflegeperson und der Haushaltsangehörigen über 18 Jahren wird vom Kreisjugendamt gefordert. Die Pflegeerlaubnis hat eine Gültigkeit von fünf Jahren.

Kooperation zwischen Kreisjugendamt und dem Tagesmütter-Göppingen e.V.
Im Jahr 1986 wurde zwischen dem Landkreis Göppingen und dem Tagesmütterverein ein Delegationsvertrag geschlossen, der 1996 auf den gesamten Landkreis und 2011 aktualisiert und ergänzt wurde. Darin delegiert der Landkreis einen Teil seiner gesetzlichen Aufgaben in der Kindertagespflege an den Verein.

Delegierte Aufgaben gem. Delegationsvertrag 2011:

- Beratung von Eltern und Vermittlung von Tagespflegepersonen (TPP)
- Fachliche Begleitung der Pflegeverhältnisse und Sicherstellung der Betreuung bei Ausfall der TPP
- Mitwirkung beim Schutzauftrag zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos (§8a Abs.2 SGB VIII)
- Gewinnung von Tagespflegepersonen, deren Qualifizierung und Eignungsüberprüfung
- Ausbildung, Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen
- Statistik

Aufgaben und Leistungen der Landkreisverwaltung:

- Erteilung der Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII auf der Grundlage der Unterlagen zur Eignungsfeststellung des Tagesmüttervereins und der erfolgreich bestandenen Prüfung und absolvierten Qualifizierung
- Abrechnung und Prüfung der finanziellen Förderung der Eltern und TPP Haftpflichtversicherung der Kinder und der Tagespflegepersonen
- Klärung von fachlichen und rechtlichen Sachverhalten
- Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Regelungen in der Kindertagespflege

Aufgaben in Kooperation:

- Gemeinsame Festlegung der Richtlinien wichtiger Inhalte: Eignungsfeststellung, Ausbau der Qualifizierung
- Erstellung aller relevanten Formulare zur Erteilung der Pflegeerlaubnis in Kooperation mit dem Tagesmütter Göppingen e.V.
- Überprüfung der Räumlichkeiten der Großtagespflegestellen
- Gemeinsame Abstimmung bei Einzelfällen

- Zusammenarbeit in Fällen, die den Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII betreffen
- Prüfungsbeisitz (Colloquium)
- Teilnahme an Teamsitzungen zur Klärung von Fragen und Absprachen
- Außerordentliche Termine zu bestimmten Themen (z. B. HzE)
- Gemeinsame Gremien Bsp. AK Fachberatung, AK Kindeswohlgefährdung

5.2.2 Situationsbeschreibung

5.2.2.1 Aktuelle Daten zu Stand und Entwicklung der Kindertagespflege

Bundesweite Statistik

Für Kinder bis zum dritten Geburtstag ist die Kindertagespflege gesetzlich ein gleichrangiges Betreuungsangebot neben der institutionellen Betreuung. Bundesweit nahmen zum Stichtag 1. März 2018 knapp 16 Prozent der Kinder unter drei Jahren in öffentlich geförderter Kindertagesbetreuung das Angebot der Kindertagespflege wahr. Im Jahr 2018 nutzten bundesweit 42.016 Kinder im Alter von 3 bis 14 Jahren als ergänzendes Angebot. Über alle Altersgruppen hinweg wurden zum Stichtag 01.08.2018 insgesamt 167.638 Kinder von 44.181 Kindertagespflegepersonen betreut (Quelle: Statistisches Bundesamt, 2018).

Bundesweit führten etwa 70% der Kindertagespflegepersonen im Jahr 2018 ihre Tätigkeit im eigenen Haushalt durch. Anzahl der Großtagespflegestellen hat sich im Zeitraum vom 2012-2019 fast verdoppelt auf 3.717 Stellen (Quelle: Statistisches Bundesamt, 2018).

Landesweite Statistik

Zum Stichtag 01.03.2019 wurden in Baden-Württemberg insgesamt 22 902 Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut. Das sind 2 % mehr als im Vorjahr. Zwei Drittel der Kinder in Kindertagespflege sind unter 3 Jahren. Der Anteil der 3- bis unter 6-Jährigen ist auf 15 % (−1 Prozentpunkt) gesunken, der Anteil der 6- bis unter 14-Jährigen auf 20 % (−2 Prozentpunkte). Durchschnittlich liegt die Betreuungszeit in Kindertagespflege bei 20,3 Stunden pro Woche und 5,7 Stunden pro Betreuungstag. Betreut wurden die Kinder von insgesamt 6 562 Tagespflegepersonen, darunter 188 Tagesväter. Die Anzahl der betreuten Kinder je Tagespflegeperson lag durchschnittlich bei 3,5 Kindern. (Quelle: Statistisches Landesamt, 2019).

Landkreisweite Statistik

Tagespflegepersonen

Zum Stichtag 01.03.2019 waren im Landkreis Göppingen 132 Tagespflegepersonen aktiv tätig. Insgesamt 37 neue Teilnehmerinnen schlossen seit dem 01.03.2018 ihre

Qualifizierung mit der Erstellung einer pädagogischen Konzeption und dem anschließenden Kolloquium erfolgreich ab.

Betreuungsverhältnisse im Landkreis Göppingen

Zum Stichtag 01.03.2019 wurden 465 Kinder von Tagespflegepersonen betreut.

Davon im Alter von:

Tabelle 2 Anzahl der betreuten Kinder

0- bis unter 1 Jahr	15 Kinder
1- bis unter 2 Jahren	116 Kinder
2- bis unter 3 Jahren	136 Kinder
3- bis unter 6 Jahren	93 Kinder
6- bis unter 14 Jahren	105 Kinder

Die Zahl der betreuten Kinder in Kindertagespflege im Landkreis Göppingen zum 01.03.2019 stieg seit dem 01.03.2018 um 36 Kinder. Die Tagespflegepersonen betreuten zum Stichtag mit 57% Kinder unter drei Jahren und 43% Kinder über drei Jahren.

Tagespflegekinder

Zum Stichtag 01.03.2019 wurden im Zeitraum vom 02.03.2018 bis zum 01.03.2019 insgesamt 360 Kinder neu vermittelt - davon 255 Kinder im U3 Bereich.

Davon im Alter von:

Tabelle 3 Anzahl der neu vermittelten Kinder

0- bis 1 Jahr	59 Kinder
1- bis 2 Jahre	135 Kinder
2- bis unter 3 Jahren	61 Kinder

Ausgeschiedene Tageskinder

Im Zeitraum vom 02.03.2018 bis zum 01.03.2019 sind insgesamt 324 Kinder aus der Betreuung in der Kindertagespflege ausgeschieden. Hiervon sind es 158 Kinder im U3 Bereich. Die häufigsten Gründe sind hierzu der Wechsel in die Kindertageseinrichtung, familiäre Gründe, wie z. B. Wegzug, oder die Tagespflegeperson kehrt wieder in eine Festanstellung zurück.

5.2.2.2 Laufende Geldleistung

Die laufende Geldleistung wird nach der gemeinsamen Empfehlung des Städtetages, des Landkreistages und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) vom 30.11.2018 umgesetzt. Die Landkreisverwaltung gewährt den Tagespflegepersonen 6,50 Euro für Kinder unter 3 Jahren und über 3 Jahren.
Des Weiteren wird die laufende Geldleistung bei Ausfall der Tagespflegeperson weiterhin bis zu vier Wochen gewährt. Auch bei Ausfall des Tageskindes wird bis zu vier Wochen ausbezahlt.

Erweiterte Betreuungszeiten wie z. B. Wochenende, Feiertagbetreuungen sowie die Betreuung im Zeitraum zwischen 18.00 und 22.00 Uhr werden nicht gesondert vergütet.

Einzelne Kommunen gewähren den Tagespflegepersonen einen Zuschuss. Beispielsweise übernehmen sie die 2. Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge, die Kosten der Führungszeugnisse, Ärztlichen Bescheinigungen oder die Qualifizierungskosten.

Kostenbeteiligung der Personenberechtigten

Eltern bezahlen für eine Kleinkindbetreuung in Kindertagespflege im Umfang von 30 bis 35 Stunden pro Woche bei voller Kostenbeteiligung 403 Euro. Hierzu gibt es eine Kostenbeitragstabelle. Einzelne kreisangehörige Kommunen gewähren einen Zuschuss an Personenberechtigte zur Kindertagespflege. Hierzu schließt der Tagesmütter Göppingen e.V. mit den jeweiligen Kommunen eine Vereinbarung ab.

5.2.2.3 Kooperationen zwischen dem Tagesmütter Göppingen e.V. und den Kommunen

Der Tagesmütter Göppingen e.V. hat zum 01.03.2019 mit 26 Kommunen Vereinbarungen unterzeichnet. Die Vereinbarungen und die Verhandlungen finden federführend und ausschließlich vom Tagesmütter Göppingen e.V. statt. Die Aufgaben wurden hierzu an den Verein delegiert.

Folgende Kosten werden je nach Bedarf und Unterstützungsbereitschaft von Kommunen übernommen:

Finanzielle Unterstützung der Tagespflegeperson	- Kostenübernahme der hälftigen Sozialversicherung. - Kostenübernahme des Führungszeugnisses - Kostenübernahme des Gesundheitszeugnisses - Zuschuss zur Qualifikation (Kurs I-IV) - Kostenübernahme der Fortbildung mit 15 UE

Finanzielle Unterstützung der Eltern nur für U3 Kinder	- Zuschuss pro Kind - Kostenübernahme der Differenz zum Krippenplatz
Finanzielle Unterstützung in anderen geeigneten Räumen	- Kosten der angemieteten Räume - Kostenübernahme je zur Hälfte Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung der TPP, die andere Hälfte zahlt der Landkreis - Kostenübernahme der fachlichen Beratung durch den Tagesmütter Göppingen e.V. - Platzpauschale
	Vermittlungsgebühr für den Tagesmütter Göppingen e.V.

5.2.2.4 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Grundsätzlich können Kindertagespflegepersonen im eigenen Haushalt und im Haushalt der Personenberechtigten betreuen. In Baden-Württemberg erlaubt das Landesrecht die Betreuung außerdem auch „in anderen geeigneten Räumen“. Hierbei schließen sich zwei oder mehrere Tagespflegepersonen zur gemeinsamen Durchführung von Kindertagespflege zusammen. In der Umgangssprache wird dies als Großtagespflegestelle oder TiGeR (Tagespflege in anderen geeigneten Räumen) bezeichnet. Bezüglich der baulichen Gegebenheiten gibt es besondere Auflagen.
Es dürfen maximal neun fremde Kinder gleichzeitig betreut werden und insgesamt zwölf Pflegeverträge abgeschlossen werden. Ab dem achten Kind ist eine pädagogische Fachkraft erforderlich.
In der Großtagespflegestelle erfolgt weiterhin eine klare pädagogische und vertragliche Zuordnung eines einzelnen Kindes zur jeweiligen Tagespflegeperson. Dies ist ein wesentliches Abgrenzungsmerkmal zur institutionellen Betreuung.

Im Landkreis Göppingen bestehen zum Zeitpunkt 01.03.2019 insgesamt zwölf Kindertagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen, sogenannte Großtagespflegestellen, in denen 108 Kinder von 31 Tagespflegepersonen betreut wurden.

Tabelle 4 Übersicht Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

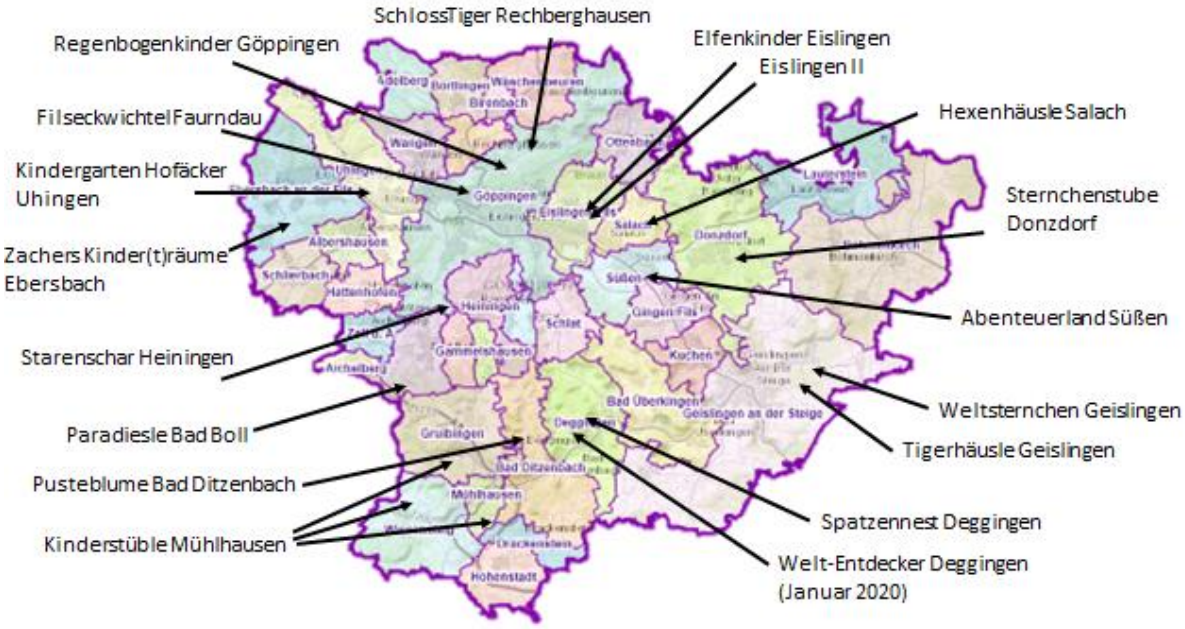

5.2.2.5 Inklusion in der Kindertagespflege

Seit dem Gesetz zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderung (Behindertenrechtskonvention) haben die staatlichen Institutionen der Erziehung und Bildung den Auftrag, Inklusion umzusetzen. In Artikel 24 der Konvention ist das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung und Chancengleichheit festgeschrieben. Des Weiteren wird die Verpflichtung des Staates, ein inklusives Bildungssystem zu gewährleisten, aufgeführt. Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und Förderung seiner Persönlichkeit. Ziel dieser Bildungs- und Erziehungsarbeit in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege ist es, jedes Kind individuell zu fördern und sich dabei an dessen Wohl zu orientieren. Da die Kindertagespflege rechtlich in ihrem Förderauftrag als gleichrangig zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen eingestuft wird, gilt das Recht auf Inklusion ebenso für diese Betreuungsform.

5.2.2.6 Qualifizierung in der Kindertagespflege

Eine Kindertagespflegeperson nimmt an Qualifizierungen mit 160 Unterrichtseinheiten (UE) und regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen teil. In den Qualifizierungskursen wie auch in den Fortbildungen werden pädagogische, entwicklungspsychologische, gesundheitliche, pflegerische, rechtliche sowie konzeptionellen Grundlagen vermittelt. Jede Tagespflegeperson muss zum Abschluss ihrer Qualifizierung eine Konzeption erstellen und ein Colloquium (mit Beisitz einer Vertretung des Kreisjugendamtes und des

Tagesmüttervereins) erfolgreich absolvieren. In diesem Colloquium müssen drei inhaltliche Themen referiert werden.

Mit dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) soll die Kindertagespflege qualitativ gestärkt werden. Die Ansprüche an Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, besonders in den ersten drei Lebensjahren, steigen mit den quantitativen als auch mit dem qualitativen Ausbau der Kindertagespflege. Auf Landesebene existiert die Planung, über das Gute-Kita-Gesetz die Erhöhung der Qualifizierung entsprechend dem „Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) auf 300 UE in Baden-Württemberg anzupassen und zu finanzieren. Das am DJI ausgearbeitete QHB wird inzwischen als Qualifizierungsstandard aufgegriffen. Das QHB erweitert den Umfang der Grundqualifizierung auf 300 Unterrichtseinheiten plus 80 Stunden Praktikum und ist kompetenzorientiert ausgerichtet. Hierzu soll auf der Landesebene eine Verwaltungsvorschrift zur Erweiterung der Qualifizierung ab 2021 in Kraft treten. Das neue Qualifizierungskonzept richtet die Grundqualifizierung konsequent daran aus, angehende Tagespflegepersonen kompetenzorientiert zu qualifizieren. Ziel ist es, die nötigen Handlungskompetenzen zu erwerben, um den komplexen, pädagogischen, organisatorischen und rechtlichen Anforderungen gewachsen zu sein.

5.2.2.7 Qualitätssicherung im Tagesmütter Göppingen e.V.

Tagespflegepersonen haben einen gesetzlichen Anspruch, bei Fragen rund um die Kindertagespflege durch den Tagesmütter Göppingen e.V. beraten zu werden. Das können beispielweise Fragen zum Thema Eingewöhnung, schwierige Elterngespräche, Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung aber auch rechtliche Fragen, sein. Für diese Fragen steht die Fachberatung des Tagesmütter Göppingen e.V. zu Verfügung. Die Fachberatung nimmt also kontinuierlich eine wichtige Rolle ein, um die pädagogische Qualität sicherzustellen und weiterzuentwickeln, beispielsweise in Form von Fortbildungsangeboten. Die Bedarfe zeigen sich daran, dass im Statistikjahr 01.03.2018 – 28.02.2019 574 Erstgespräche mit Eltern geführt wurden. Zum Stichtag 01.03.2019 beträgt der Stellenschlüssel im Tagesmütterverein-Göppingen e.V. 1:132. Hierzu kommen zum Statistikjahr 2019/2020 weitere sechs Großtagespflegestellen, die im Stellenschlüssel noch nicht mitberücksichtigt worden sind.

Der Tagesmütter Göppingen e.V. hat in gemeinsamer Arbeit mit allen Mitarbeiterinnen ein Qualitätshandbuch entwickelt, welches laufend fortgeschrieben wird. Hier werden alle Prozesse innerhalb des Vereins und nach außen dokumentiert. Dies stellt sicher, dass die

Arbeit der Fachberaterinnen und Qualifizierungsfachkräfte auf einheitlich hohem Niveau erfolgt und ständig evaluiert wird.

5.2.2.8 Abgrenzung Kindertagespflege nach §23 und Kindertagespflege als Hilfen zur Erziehung nach §32 SGB VIII

Kinder aus schwierigen familiären Verhältnissen, mit Krankheiten oder Verhaltensauffälligkeiten und Kinder, welche nicht altersgemäß entwickelt sind, haben einen besonderen Förderbedarf. Die gute Betreuung dieser Kinder ist sehr anspruchsvoll und die Zusammenarbeit mit den Eltern ist in aller Regel mit einem erheblichen persönlichen und zeitlichen Engagement verbunden. Die Tagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis und Grundqualifikation sind für diesen besonderen Betreuungsbedarf in aller Regel nicht geschult. Das fachliche Wissen und die Erfahrung in diesem speziellen pädagogischen Handlungsfeld fehlen. Wenn eine besonders geeignete Tagespflegeperson mit vorbereitender Qualifizierung und zusätzlicher Begleitung in eine solche Erziehungssituation geleitet wird, können Beziehungsabbrüche für die betroffenen Kinder und Überlastung der Tagespflegeperson vermieden werden.

5.2.3 Bewertungen

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten

Die quantitativ starke Zunahme der Betreuungsplätze für unter 3-Jährige in der Kindertagespflege ist vor allem auf die vielen neuen Großtagespflegestellen, in sog. angemieteten Räumlichkeiten zurückzuführen. Zum Ende des Jahres 2019 gehen weitere sechs Großtagespflegestellen in Betrieb, sodass sich die Zahl der Großtagespflegestellen auf 18 im Landkreis Göppingen erhöht.

Das zeigt deutlich, dass diese Form der Kindertagespflege Kommunen beim schnellen Ausbau von Betreuungsangeboten hilft. Ein weiterer Punkt ist, dass die kleineren Betreuungseinheiten gegenüber einem Kinderhaus für Eltern attraktiver sind, aber auch die flexibleren Betreuungszeiten.

Inklusion in der Kindertagespflege

Insbesondere durch die enge Beziehung in einer kleinen Kindergruppe eignet sich die Kindertagespflege für die Betreuung einzelner Kinder mit Behinderungen und wird immer wieder angefragt. Eine spezielle Finanzierung einer solchen Betreuung findet aber bisher nicht statt.

Die Landkreisverwaltung beschäftigt sich mit der Frage, wie ein gelingendes System der inklusiven Betreuung in der Kindertagespflege aufgebaut, begleitet und qualitativ gut gestaltet werden kann. Hierbei spielen die Rahmenbedingungen, wie z. B. eine besondere

Vergütung, Anforderungen an die Fachberatung in Bezug auf die Eltern, die Gestaltung der Qualifizierung, sowie die Kooperation mit allen Beteiligten, eine wichtige Rolle.

Qualifizierung in der Kindertagespflege

Momentan wird die Finanzierung der Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen über die Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege geregelt. Hier ist festgelegt, dass das Land und die Kommunen die Qualifizierung ko-finanzieren. Über das Gute-KiTa-Gesetz stehen zukünftig dem Landkreis Mittel zur Verfügung, um die bisher 160 UE auf 300 UE zu erhöhen. Das Gute-KiTa-Gesetz ist bis Ende 2022 befristet. Wie genau die Finanzierung aussehen wird, ist der Landkreisverwaltung bisher noch nicht bekannt.

Qualitätssicherung in der Kindertagespflege

In Anbetracht steigender Kinderzahlen, steigender Bedarfe sowie der Vermittlungs- und Beratungsgespräche ist zu empfehlen, den Fachberaterschlüssel in regelmäßigen Zeiträumen zu überprüfen und anzupassen. Die Sicherung der Qualitätsstandards ist vielfältig, z. B. die fachliche Begleitung und Beratung der Tagespflegepersonen, die Überprüfung der Eignung der Tagespflegepersonen, die Überprüfung der Räumlichkeiten. Diese verschiedenen Aufgaben hat der Tagesmütter Göppingen e. V. mit entsprechenden Stunden kontinuierlich fachgerecht sicherzustellen.

Abgrenzung Kindertagespflege nach §23 und Kindertagespflege als Hilfen zur Erziehung nach §32 SGB VIII

Aktuell leisten Tagespflegepersonen ohne jegliche fachliche und persönliche Voraussetzungen eine besondere Form der Kindertagesbetreuung. Dies führt zur Entlastung und Stärkung von Eltern und Kindern durch positive und verlässliche Alltagsstrukturen in einem kleinen überschaubaren Rahmen. Die Tagespflegeperson entlastet dadurch auch die Jugendhilfe, greift im Vorfeld und ermöglicht Eltern in belastende Lebenssituationen auch den Einstieg oder den Verbleib im Beruf. Die Tagespflegeperson ist jedoch nicht auf diese Tätigkeit vorbereitet bzw. entsprechend geschult.

5.2.4 Maßnahmen

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten

Den Kommunen wird empfohlen, das Angebot der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen als Bestandteil der Bedarfsplanung weiterhin zu berücksichtigen und mit der Jugendhilfeplanung, hier Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung, rechtzeitig abzustimmen.

Inklusion in der Kindertagespflege

Die Landkreisverwaltung schlägt vor, ein Konzept für eine Kindertagespflege „für alle“ analog zur „Eine Kita für alle“ zu entwickeln. In einem ersten Schritt sollen in einer Arbeitsgruppe erste Überlegungen dazu gesammelt, diskutiert und weitere Vorgehensweise vereinbart werden.

Qualifizierung in der Kindertagespflege

Auf der örtlichen Ebene sind mehrere Planungsprozesse notwendig, um die Finanzierung, die Räumlichkeiten, sowie das qualifizierte Personal bzw. die Rahmgenbedingungen zu schaffen.

Daher ist durch Initiative des Tagesmütter Göppingen e.V gemeinsam mit der Verwaltung eine Arbeitsgruppe „Qualifizierung 2021“ gebildet worden.

Qualitätssicherung in der Kindertagespflege

Aufgrund des Rechtsanspruchs und des massiven Bedarfs an Betreuungsplätzen bei den Kommunen wird ein weiterer Ausbau der Plätze in der Kindertagespflege auch in den kommenden Jahren erforderlich sein. Die Landkreisverwaltung empfiehlt eine Erhöhung der Stellenanteile beim Tagesmütter-Göppingen e.V. um 165% ab dem 01.01.2020. Ziel ist ein Stellenschlüssel von 1:115.

Abgrenzung Kindertagespflege nach §23 und Kindertagespflege als Hilfen zur Erziehung nach §32 SGB VIII

Tagespflegepersonen benötigen wie im Punkt 5.2.3 beschrieben, für diese besondere geleistete Arbeit Zusatzqualifikationen und fachliche Begleitung. Daher schlägt die Landkreisverwaltung vor, das bereits vorentworfene Qualifizierungs- und Beratungskonzept zu entwickeln. Des Weiteren sollten die finanziellen Rahmenbedingungen geschaffen werden.